



§ 9. Die Jurymitglieder haben sich während der Beschlussfassung über ihre eigenen Werke aus den Arbeitsräumen der Jury zu entfernen.

§ 10. Juryfrei sind ausschliesslich jene Werke, welche vom Arbeitsausschusse zu Ausstellungszwecken speciell erbeten wurden, ferner die Werke der correspondirenden Mitglieder.

§ 11. Ueber jede Sitzung der Jury ist unter namentlicher Aufzählung aller Anwesenden ein genaues Protokoll zu führen, welches alle Juroren zu unterzeichnen haben.

§ 12. Unmittelbar nach Beschlussfassung über die Annahme oder Ablehnung aller eingereichten Werke sind die Ablehnungsschreiben zu erlassen.

§ 13. Die Juryrung von Arbeiten ordentlicher Mitglieder, welche nicht in Wien, sondern in einem anderen Kunstcentrum Oesterreichs leben, findet in der Weise statt, dass zwei zu diesem Zwecke nach der betreffenden Stadt delegirte Arbeitsausschüsse und ein Vertrauensmann der betreffenden Kunststadt selbst sich an Ort und Stelle über die auszuwählenden Kunstwerke einigen.

§ 14. Für die Ausstellung der Kunstwerke ist die Einwilligung der Urheber, sofern selbe erreichbar ist, einzuholen.

§ 15. Das Arrangement der Ausstellung obliegt dreien von der Jury gewählten Ausschussmitgliedern.

§ 16. Vom Tage an, an welchem diese ihre Arbeit beginnen, bis zum Firnisstage dürfen die Ausstellungsräume ausser von ihnen nur von Mitgliedern des Arbeitsausschusses betreten werden.

§ 17. Die Veranstaltung der eventuellen Sommerausstellungen kann der Arbeitsausschuss auch einem kleineren, aus seiner Mitte gewählten Comité anvertrauen, das für die Dauer seiner Thätigkeit mit allen Rechten und Pflichten der sonstigen Jury ausgestattet wird.

§ 18. Der Arbeitsausschuss kann über rechtzeitig erfolgtes Ansuchen die Veranstaltung von Gruppenausstellungen der Werke eines oder

